

# Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub

vom 6. November 2001

Stand 01.01.2016

Aufgrund

- der §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- der §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG),
- von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 8 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlungen von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG),
- der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung
- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Empfingen zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 03.11.1998/19.11.1998 hat der Gemeinderat am 6. November 2001 folgende Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Freudenstadt hat mit Vereinbarung vom 03.11.1998/19.11.1998 der Gemeinde Empfingen die gesamte Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt, übertragen.
- (2) Bodenaushub aus definierten Vorhaben ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist (Bodenaushub) und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Empfingen (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtung und stellt die erforderlichen Anlage (Bodenaushubdeponie) den Einwohnern und gleichgestellten Personen zur Benutzung zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde Empfingen ist berechtigt, den Betrieb der Deponie auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer (nachfolgend Unternehmer genannt) zu übertragen.
- (5) Die Gemeinde betreibt die Bodenaushubdeponie Auchtert im Ortsteil Empfingen.
- (6) Das Einzugsgebiet der Deponie ist das Gemeindegebiet.

### § 2 Abfallarten / Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben im Sinne von § 1 Absatz 2, welcher im Gemeindegebiet gemäß § 1 Absatz 3 angefallen ist.

- (2) Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen (§ 21 LAbfG). Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

## *II. Betrieb der Bodenaushubdeponien*

### **§ 3 Betrieb und Anlieferung**

- (1) Für den Betrieb der Bodenaushubdeponie wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) Bodenaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Deponien infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Benutzern kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.
- (3) Die Gemeinde wie auch der Unternehmer ist berechtigt, unbeschadet von § 1 Abs. 6 dieser Satzung, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
- (4) Die Gemeinde wie auch der Unternehmer ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

### **§ 4 Auskunfts- und Nachweispflicht**

- (1) Die Anlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Bodenaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer der Deponie nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 2 Abs. 1 handelt und dieser im Einzugsgebiet der Deponie angefallen ist. Als angefallen gilt Bodenaushub der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Bodenaushubdeponie befördert und der Gemeinde dort während den Öffnungszeiten übergeben wird. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Bodenaushub zurückgewiesen werden.

### **§ 5 Eigentumsübergang**

Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

---

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde betriebenen Bodenaushubdeponie haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### *III.   Gebührenerhebung*

## **§ 7 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt 9,30 EUR pro m<sup>3</sup> Bodenaushub. Angefangene m<sup>3</sup> werden abgerundet.
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Erklärungspflicht**

Die Gebührenschuldner (§ 8) und der Anlieferer sind nach Aufforderung verpflichtet, der Gemeinde wie auch dem Unternehmer, Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

## **§ 10 Schätzung**

- (1) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.
- (2) Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

## **§ 11 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
  - (2) Die Gebührenschuld wird bei Kleinmengen bis 10 m<sup>3</sup> mit der Anlieferung fällig und ist vor Ort an das Deponiepersonal zu entrichten.
-

- (3) Für größere Liefermengen oder bei Anlieferung über einen längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) erfolgt eine Gebührenfestsetzung durch Bescheid. In diesen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## V. *Schlussbestimmungen*

### **§ 12 Kostenerstattung**

- (1) Entstehen durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie der Gemeinde Empfingen zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen. Im Übrigen wird auf § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- (2) Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen, mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 nicht nachkommt,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bodenaushubdeponie der Gemeinde vom 1. Januar 1999 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Empfingen, den 07.11.2001

S c h i n d l e r  
- Bürgermeister -

---